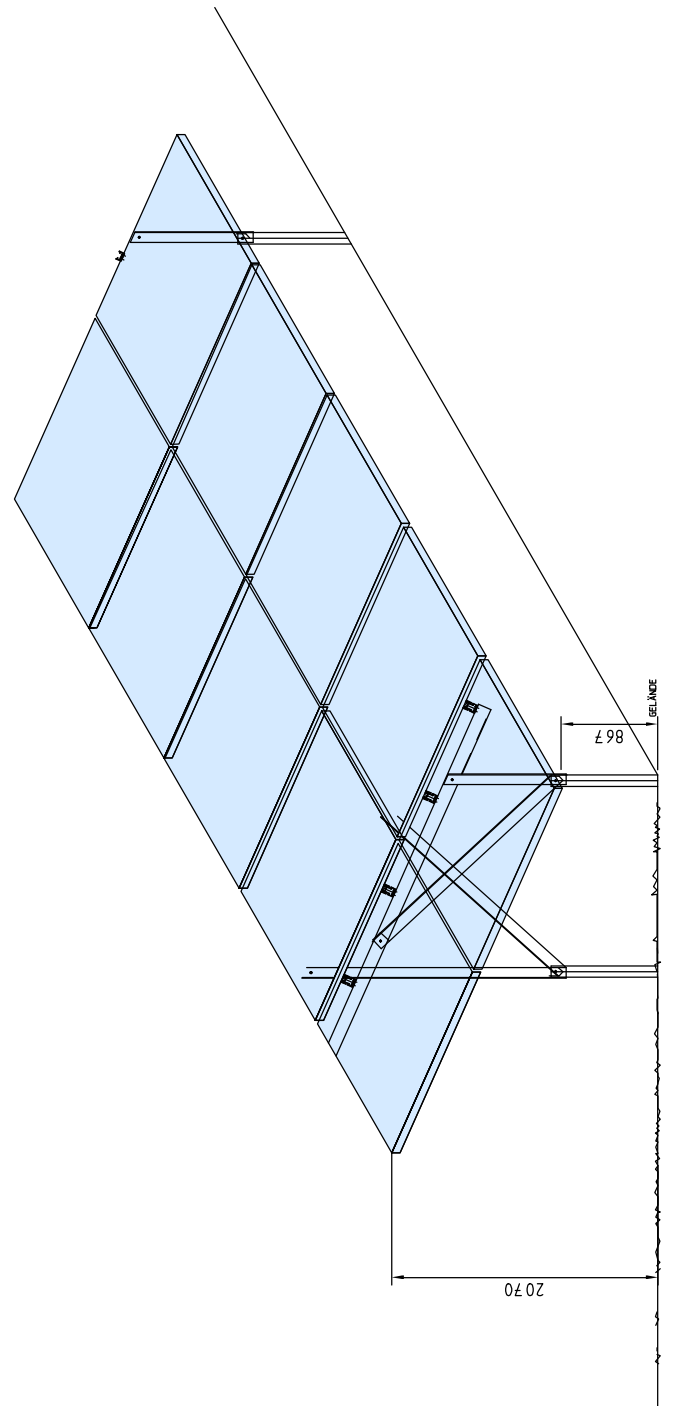
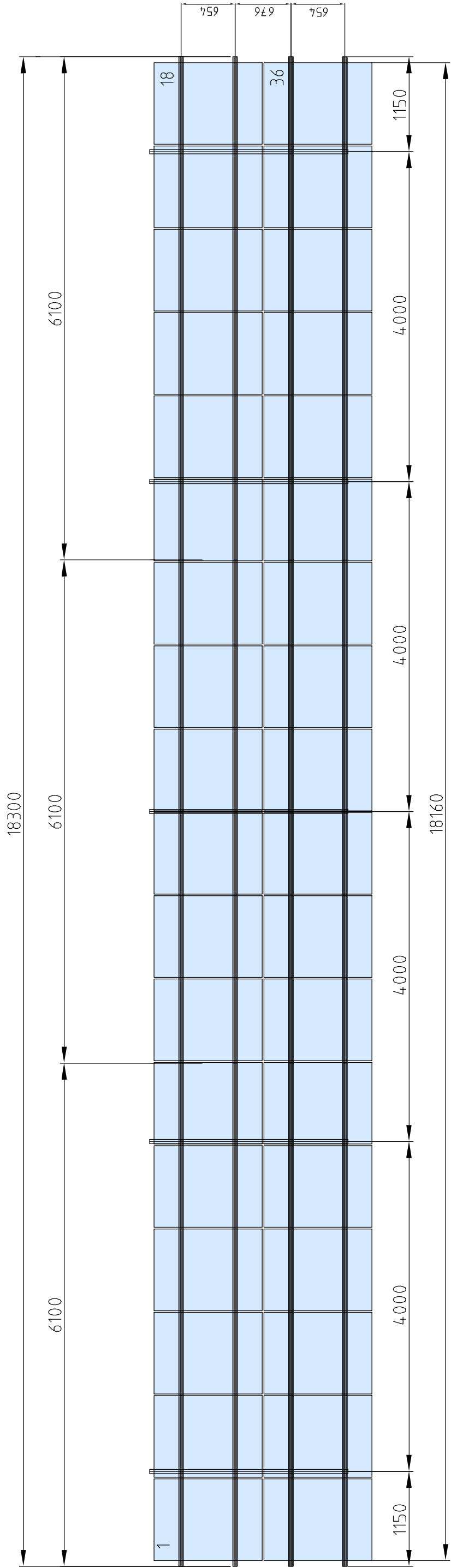


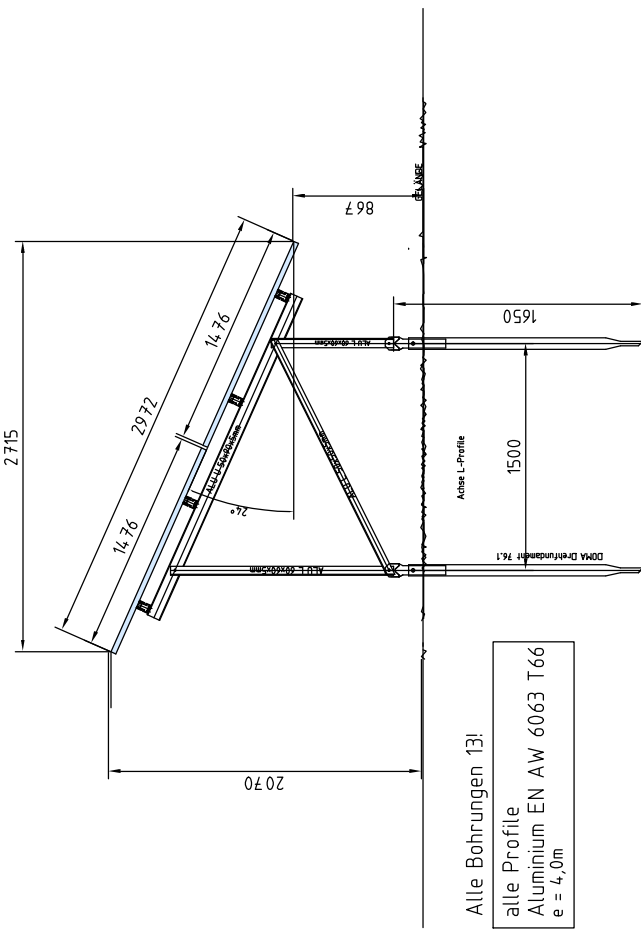
Schematische Ansicht der Modulreihen (Isometrische Ansicht) M 150



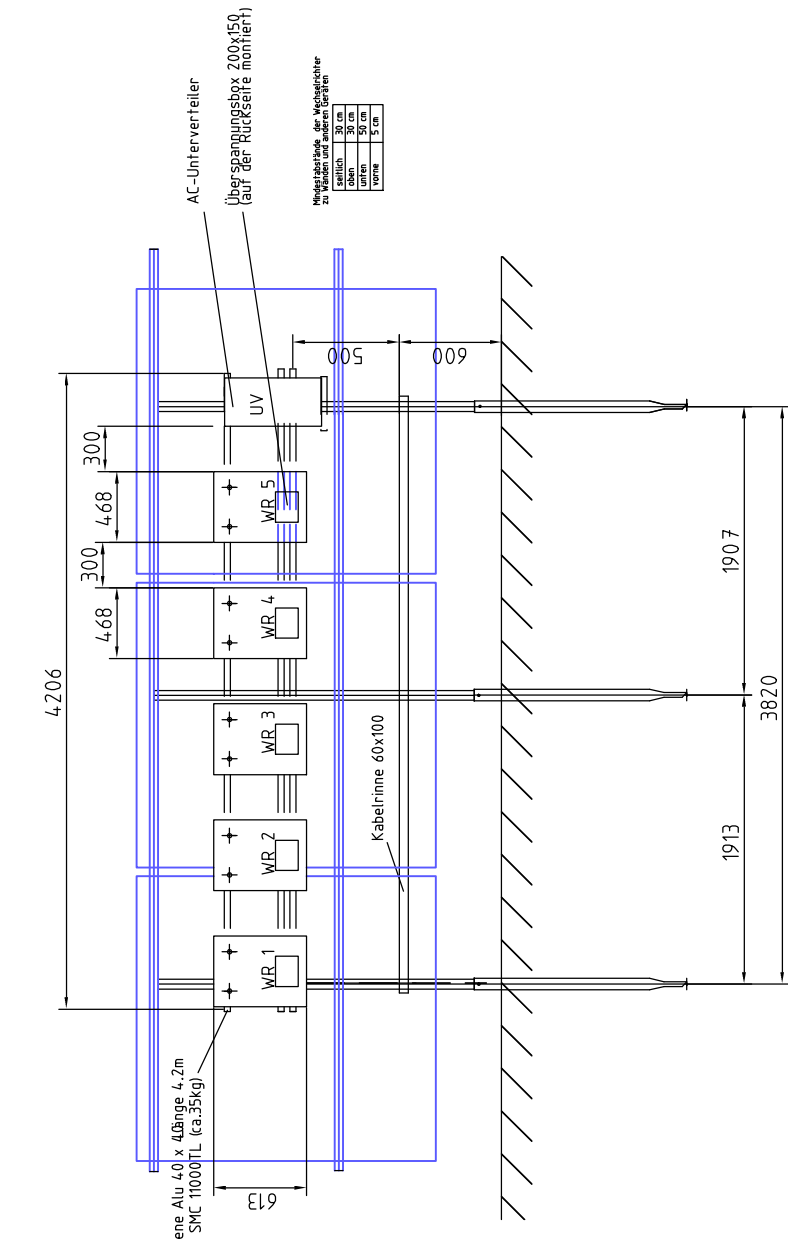
Schematische Ansicht der Modulreihen (Draufsicht) M 150



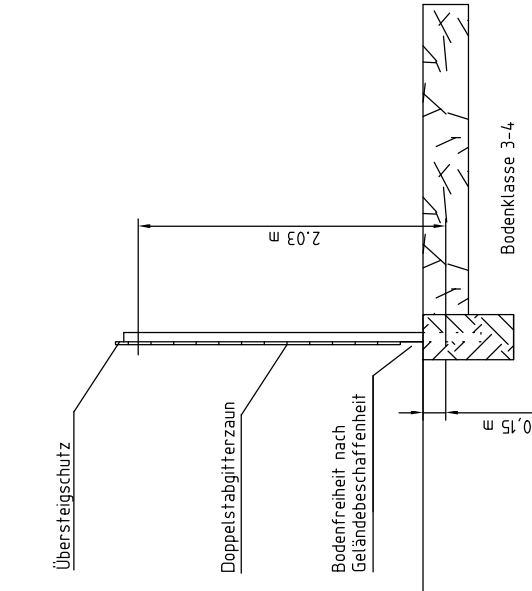
Seitenansicht M 150



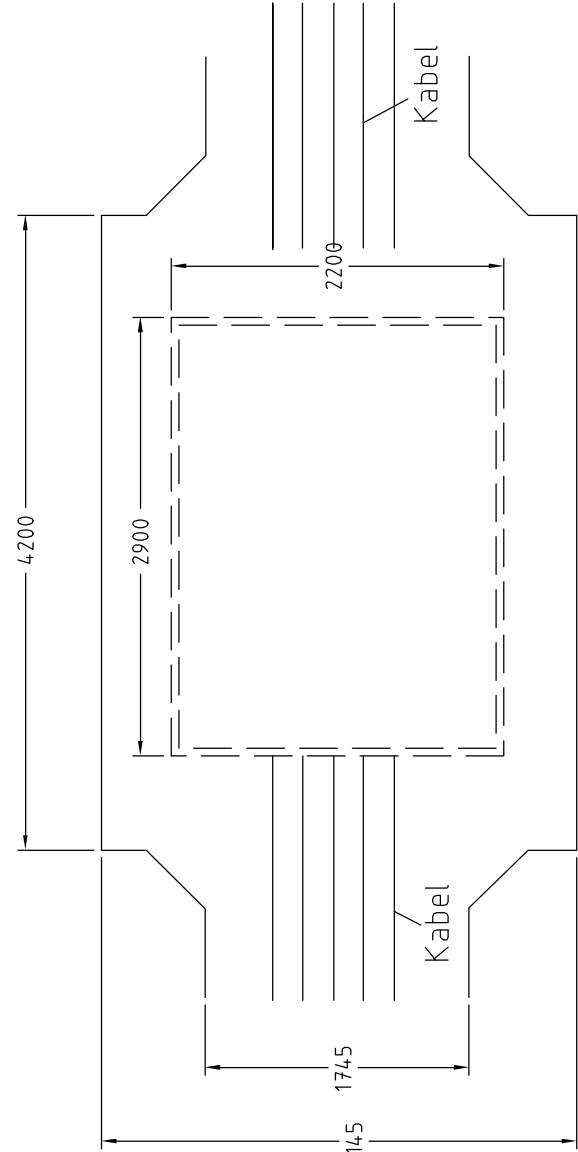
Schematische Darstellung Wechselrichterplatz unter den Solarmodulen M 150



Schematische Darstellung Einfriedung M 150



Schematische Darstellung Trafostation M 150



Maß- und Konstruktionsänderungen vorbehalten



FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm. §§ 1-11 BauNVO)

Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Gebiet für Anlagen der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm. §§ 16 BauNVO) mind. zulässige Grundflächenzahl

Ein Vollgeschoss ab Hörschmal Höhe der Photovoltaikanlagen max. 3,50 m über Gelände Wandhöhe max. 3,50 m über Gelände Gebäudehöhe max. 5,00 m über Gelände

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB iVm. §§ 22 und 23 BauNVO) Im gesamten Geltungsbereich gilt die "offene Bauweise"

Baugrenze Die überbauten Grundstücksflächen sind im Plantel mittels Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Zufahrt

5. Schutzzone

5.1. Baubeschränkungszone Im festgesetzten Bereich der Baubeschränkungszone mit folgenden Abständen von äußeren Fahrbahnrand der Straße: Baubebatzzone 40 m Baubebatzzone 100 m

Im Bereich der 100m Baubeschränkungszone sind die Störpneude parallel zur Achse der BAB A6 auszurichten.

Werbeanlagen, welche von der BAB A6 aus sichtbar sind, sind nicht zulässig. Der Anlagebetreiber hat nachzuweisen, dass die Verankerungen der Solar- elemente auch dem Angriff von Starkwind und Sturm zuverlässig standhalten.

Die Nachweise sind durch einen ortsan zugelassenen Pfinggenieur zu prüfen und der Ausbaubehörde nachzuweisen. Nach jedem Starkwind- ereignis sind die Verankerungen überprüfen zu lassen und das Ergebnis der Prüfung ist mitzuteilen.

6. Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen (Ortliche Bauvorschriften)

6.1. Höhenlage der baulichen Anlagen Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Einkommen mit der Bauauf- schichtsbehörde festzulegen.

6.2. Einfriedungen Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 2,5m zulässig. Wegen der Durchgängigkeit für Tiere ist ein Mindestabstand von 15cm vom Boden einzuhalten, auf Zaunsockel ist zu verzichten.

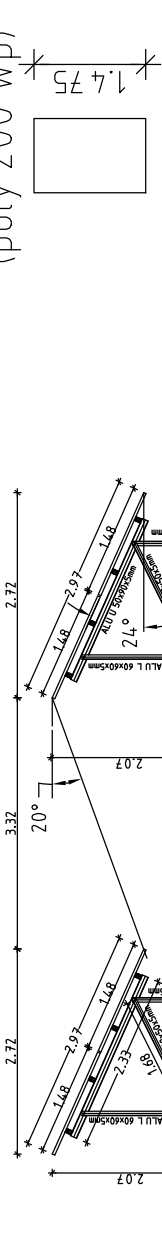
6.3. Dachformen Im gesamten Geltungsbereich sind zulässig: Satteldächer, Dachneigung max. 45° Flachdächer bzw. Flachgeneigte Dächer, Dachneigung 0 bis 25°

6.4. Fassaden Für die Farbgestaltung der Wandflächen sind landschaftsbezogene Farbpaletten zu verwenden. Holzverkleidungen sind zulässig.

6.5. Regelung des Wasserabflusses Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plantabel versickert. Für die Befestigung der Zufahrten o.ä. sind wasserdurchlässige Beläge wie z.B. humus- oder rasenverfürgtes Pflaster zu verwenden.

Systemschnitt Solarmodule

Schnitt A-A M 150 Scheitende Darstellung Systemschnitt 2-Modulen pro Gerät (montiert)



Hyundai Solar (poly 200 Wp) Minus-Stecker rechts TYCO

Z. Hinweise/Sonstige Einzelheiten

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- bestehende Wohn-/Wirtschaftsgebäude
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Gemarkungsgrenze
- Nutzungsgrrenze

SONSTIGE HINWEISE

8. Denkmalschutz Eventual zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bay. Landesamt für Denkmalpflege (Denkmalstelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde. (Gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DStG)

9. Leitungszone Bei der Durchführung von Bauplanungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50m Entfernung von Fernmeldenanlagen der Deutschen Telekom und Versorgungs- netzen der Netze geplant werden. Sollte der Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1986 ist einzuhalten).

10. Anschluss an landwirtschaftliche Flächen An den Grenzen des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Pflegeordnung der geseidlich bewirtschafteten Flächen zu beachten. Die Pflegeordnung ist so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftl. Flächen ist unangeschränkt zu dulden. Von landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Staub- und Geruchsemissionen müssen geduldet werden.

GRUNDRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

11. Gärten (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Extensiv genutztes Grünland auch unter den Modulen

Private Grünfläche (5m breiter Gehlbzstreifen)

12. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Gehlbzstreife siehe Grünordnung zum Vorhabenbezogenen BPlan bestehende Bäume/-Hecken

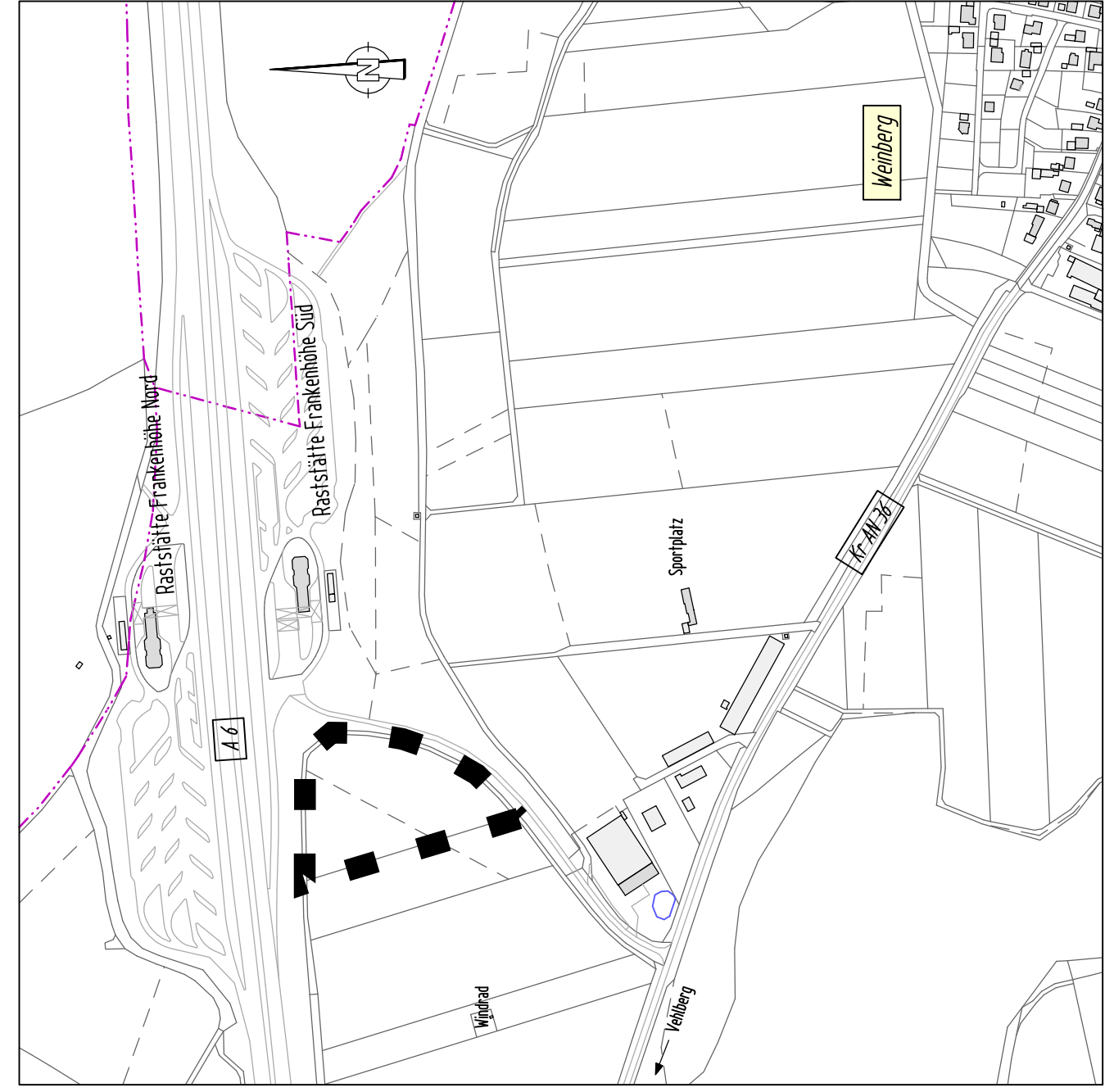
Der Schattenwurf höherer Bäume und Sträucher, der bestehenden Hecken, der zu Leistungs- minderung führen kann, ist zu dulden oder eine Verabbarung zur Höhenbegrenzung der Bäume zu treffen. Es können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Anpflanzen 3-reihige Hecke

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. In Kraft tritt der Bebauungsplan, wenn das Verzeichnis der Festsetzungen und Ortswortverzeichnisse für das Gebiet des Bebauungsplans außer Kraft.

Übersichtslageplan



VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat Aurach hat in der Sitzung vom 28.10.09 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Photovoltaik-Weinberg-Am Burgfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde an ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.09.09 wurde in der Zeit vom 16.11.09 bis 14.12.09 durchgeführt.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB wurde am 16.11.09 bis 14.12.09 stattgefunden.
- d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 13.03.2010 bis 14.04.2010 beteiligt.
- e) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.2010 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2010 bis 14.04.2010 öffentlich ausgestellt.
- f) Die Gemeinde Aurach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan "SO Photovoltaik-Weinberg-Am Burgfeld" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Gemeinde Aurach, den.....

Manfred Merz, 1. Bürgermeister

g) Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde an gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "SO Photovoltaik - Weinberg - Am Burgfeld" ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Aurach, den.....

Manfred Merz, 1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "SO Photovoltaik - Weinberg - Am Burgfeld"

- Plantel, Maßstab 1:1000
- Satzung einschl. Festsetzungen

Vorhabenträger:

Rudolf Hiller
Verberger Straße 3a
91589 Aurach

Entworfen und gezeichnet:

Ingenieurbüro W. Hiller
Verberger Straße 3a
91589 Aurach

Gründordnung:

INGENIEURBÜRO WILLI HELLER
VERMESSUNG
KARTOGRAPHIE
GEODÄSIE
Scharnberg 10, 91567 Herrrieden Tel.: 0926/9736-0, Fax: 9736-50

OPTIS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
MUSEUMSTRASSE 1, 91555 FEUCHTMANNEN
TEL.: 090982-3399 FAX: 4895
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE